

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz
zur Neuordnung
des Landesdisziplinarrechts
(LDNOG)**

Der Landtag hat am 2. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Landesdisziplinargesetz (LDG)
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 5 Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Artikel 7 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg
- Artikel 9 Änderung des ADV-Zusammenarbeitengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Akademiengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
- Artikel 12 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes
- Artikel 14 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 15 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Artikel 17 Änderung des Markscheidergesetzes

- Artikel 18 Gesetz über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie
- Artikel 20 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
- Artikel 21 Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
- Artikel 22 Änderung der Jubiläumsgabenverordnung
- Artikel 23 Änderung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Berufsgerechtheitsverfahrens nach dem Architektengesetz
- Artikel 24 Änderung der ÖbV-Berufsordnung
- Artikel 25 Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerechtheitsverfahrens nach dem Kammergesetz
- Artikel 26 Übergangsbestimmungen
- Artikel 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Artikel 1

Landesdisziplinargesetz (LDG)

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Verfahren
 - § 3 Bezüge, Ruhegehalt
- Teil 2 Disziplinarbehörden, Zuständigkeit
 - § 4 Beamte des Landes
 - § 5 Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 6	Ruhestandsbeamte	§ 34	Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
§ 7	Zuständigkeit	§ 35	Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs
Teil 3 Verfahren		5. Abschnitt – Abschluss	
1. Abschnitt – Einleitung, Gegenstand des Verfahrens		§ 36	Beendigung
§ 8	Einleitung von Amts wegen	§ 37	Einstellung
§ 9	Einleitung auf Antrag	§ 38	Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen
§ 10	Ausdehnung, Beschränkung, Wiedereinbeziehung	§ 39	Kosten
2. Abschnitt – Durchführung		§ 40	Aufhebung der Abschlussverfügung
§ 11	Unterrichtung, Belehrung, Anhörung	§ 41	Ausschluss der Disziplinarbefugnis
§ 12	Ermittlungen	§ 42	Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte
§ 13	Zusammentreffen mit anderen Verfahren, Aussetzung	Teil 4 Begnadigung	
§ 14	Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren	§ 43	
§ 15	Beweiserhebung	Teil 1	
§ 16	Zeugen und Sachverständige, Augenschein	Allgemeine Bestimmungen	
§ 17	Herausgabe von Beweisgegenständen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen	§ 1	
§ 18	Niederschriften	<i>Geltungsbereich</i>	
§ 19	Innerdienstliche Informationen	(1) Dieses Gesetz regelt die Verfolgung von Dienstvergehen, die Beamte und Ruhestandsbeamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts	
§ 20	Abschließende Anhörung	1. während ihres Beamtenverhältnisses,	
3. Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen		2. während eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder	
§ 21	Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung	3. nach der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses (Nummer 1 oder 2)	
§ 22	Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt	begangen haben. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenversorgungsgesetz beziehen, gelten als Ruhestandsbeamte, ihre Versorgungsbezüge als Ruhegehalt; dies gilt nicht, soweit sie Unterhaltsbeiträge nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehen.	
§ 23	Form, Rechtswirkungen	(2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Beamte auch auf Ruhestandsbeamte Anwendung.	
§ 24	Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beiträge		
4. Abschnitt – Disziplinarmaßnahmen			
§ 25	Arten		
§ 26	Bemessung		
§ 27	Verweis		
§ 28	Geldbuße		
§ 29	Kürzung der Bezüge		
§ 30	Zurückstufung		
§ 31	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis		
§ 32	Kürzung des Ruhegehalts		
§ 33	Aberkennung des Ruhegehalts		

§ 2

Verfahren

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und, sofern das Verwaltungsgericht in dem Verfahren mitwirkt, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 3

Bezüge, Ruhegehalt

(1) Monatliche Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind die Summe der Dienst- und Anwärterbezüge sowie Sonderzuschläge nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei begrenzter Dienstfähigkeit die Besoldung nach § 72 a des Bundesbesoldungsgesetzes, jeweils ohne Familienzuschlag. Die monatlichen Bezüge von Beamten, die Gebühren beziehen, berechnen sich als Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren abzüglich etwaiger Staatsanteile zuzüglich etwaiger Bezüge) der letzten sechs vollen Kalendermonate, bevor eine vorläufige Dienstenthebung wirksam oder eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde.

(2) Wird das Ruhegehalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemindert, bleiben die auf dem Familienzuschlag beruhenden Teile außer Ansatz.

Teil 2

Disziplinarbehörden, Zuständigkeit

§ 4

Beamte des Landes

Für die Beamten des Landes ist

1. oberste Disziplinarbehörde die oberste Dienstbehörde,
2. höhere Disziplinarbehörde
 - a) die Ernennungsbehörde,
 - b) wenn nach Buchstabe a der Ministerpräsident zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde,
3. untere Disziplinarbehörde der Dienstvorgesetzte.

Jedes Ministerium kann durch Rechtsverordnung für die Beamten seines Geschäftsbereichs die höheren und unteren Disziplinarbehörden abweichend von Satz 1 Nr. 2 und 3 bestimmen.

§ 5

Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Für die Beamten der Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben der Disziplinarbehörden

1. gegenüber Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten die Rechtsaufsichtsbehörde,
2. im Übrigen der Dienstvorgesetzte wahr.

(2) Für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nehmen die Aufgaben der Disziplinarbehörden

1. gegenüber dem Leiter der Verwaltung die Aufsichtsbehörde,
2. im Übrigen der Leiter der Verwaltung

wahr. Ist die Leitung der Verwaltung einem Kollegialorgan übertragen oder findet auf Mitglieder des Beschlussorgans einer der in Satz 1 genannten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen das Landesdisziplinarrecht Anwendung, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Organs wahr.

§ 6

Ruhestandsbeamte

Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Besteht eine Disziplinarbehörde nicht mehr, bestimmt die oberste Dienstbehörde die zuständige Behörde. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, so tritt an ihre Stelle das Ministerium, das für den Bereich zuständig ist, dem der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugeordnet war.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die unteren Disziplinarbehörden für die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörden nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Aus dienstlichen Gründen können die höheren und obersten Disziplinarbehörden ein Disziplinarverfahren im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

Teil 3

Verfahren

1. Abschnitt

Einleitung, Gegenstand des Verfahrens

§ 8

Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, leitet die Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren ein und macht dies aktenkundig.

(2) Das Verfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nach § 34 nicht ausgesprochen werden darf, oder wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben. Das Verfahren wird auch nicht eingeleitet, wenn gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf Ermittlungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes eingeleitet worden sind.

(3) Von der Einleitung des Verfahrens kann vorläufig abgesehen werden, solange die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 13 vorliegen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(4) Hat der Beamte mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, leitet die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde das Verfahren ein. Stehen die Ämter nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt, unterrichten die Disziplinarbehörden einander über die Absicht, das Verfahren einzuleiten. Wegen desselben Sachverhalts darf ein weiteres Disziplinarverfahren gegen den Beamten nicht eingeleitet werden.

(5) Beurlaubung, Abordnung und Zuweisung lassen die Zuständigkeit unberührt. Während einer Abordnung begangene Dienstvergehen werden von der für die Beamten der aufnehmenden Behörde zuständigen Disziplinarbehörde verfolgt, wenn die andere Disziplinarbehörde die Verfolgung nicht an sich zieht.

§ 9

Einleitung auf Antrag

Der Beamte kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Ausdehnung, Beschränkung, Wiedereinbeziehung

(1) Das Verfahren kann auf weitere Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(2) Aus dem Verfahren können Handlungen ausgeschieden werden, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Ausgeschiedene Handlungen können wieder einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen sind.

(3) Ausdehnung, Beschränkung und Wiedereinbeziehung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Maßnahmen sind längstens bis zum Erlass der Abschlussverfügung zulässig. Nicht wieder einbezogene Handlungen können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein.

2. Abschnitt

Durchführung

§ 11

Unterrichtung, Belehrung, Anhörung

(1) Der Beamte ist über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens sowie die Wiedereinbeziehung von Handlungen in das Verfahren zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden.

(2) Bei der Unterrichtung über die Einleitung oder Ausdehnung ist dem Beamten zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen. Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

(3) Für die Äußerung wird dem Beamten schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist einzuhalten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(4) § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Ist die Belehrung nach Absatz 2 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nur mit dessen Zustimmung zu seinem Nachteil verwertet werden. Satz 2 gilt entsprechend für Anhörungen des Beamten zu möglichen Dienstvergehen vor Einleitung des Verfahrens, wenn er bei der ersten Anhörung im Verfahren von dem Recht Gebrauch macht, nicht zur Sache auszusagen.

§ 12

Ermittlungen

Die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände sind zu ermitteln.

§ 13

*Zusammentreffen mit anderen Verfahren,
Aussetzung*

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren eine Frage zu entscheiden ist, die für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung unterbleibt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bestehen oder das andere Verfahren aus einem Grund nicht betrieben werden kann, der in der Person des Beamten liegt.

(2) Das Disziplinarverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Es ist unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 eintreten oder das andere Verfahren unanfechtbar abgeschlossen ist.

(3) Sind gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf Ermittlungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes eingeleitet worden, wird das Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung über die Entlassung ausgesetzt.

(4) Der Beamte ist über Aussetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterrichten. § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 14

*Bindung an tatsächliche Feststellungen
aus anderen Verfahren*

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder einer unanfechtbaren Entscheidung über den Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Sind Feststellungen offenkundig unrichtig, hat die Disziplinarbehörde erneut zu ermitteln; die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten mitzuteilen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen können der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne weitere Prüfung zu Grunde gelegt werden.

§ 15

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Insbesondere können

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
 2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
 3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
 4. der Augenschein eingenommen
- werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne weitere Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Einem Beweisantrag des Beamten ist stattzugeben, soweit der Beweis für die Tatfrage, die Schuldfrage oder die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann, es sei denn, dass

1. die Erhebung des Beweises unzulässig,
2. das Beweismittel unerreichbar oder
3. die zu beweisende Tatsache offenkundig, schon erwiesen oder für die Entscheidung unerheblich ist oder als wahr unterstellt werden kann.

§ 16

Zeugen und Sachverständige, Augenschein

(1) Zeugen sind zur Aussage, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. §§ 48, 50, 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 52 bis 57, 68, 69, 70 Abs. 1 Satz 1, § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Abs. 2, §§ 68, 69 sowie §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 Satz 1 und § 406 f der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten als erteilt; sie kann unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 oder 3 des Landesbeamtengesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. Der Beamte kann, auch gemeinsam mit dem Bevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigem Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Für die Einnahme des Augenscheins gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Das Verwaltungsgericht kann um die Vernehmung ersucht werden bei

1. Zeugen oder Sachverständigen, die ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und § 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens verweigern,
2. Zeugen,
 - a) die minderjährig sind,
 - b) für welche die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
 - c) bei denen aus gesundheitlichem oder anderem wichtigen Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

Das Ersuchen darf nur vom Leiter der Disziplinarbehörde, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, gestellt werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Es führt die Vernehmung durch. Wird der Beamte von der Vernehmung ausgeschlossen, soll sie ihm zeitgleich in Bild und Ton übertragen werden.

§ 17

Herausgabe von Beweisgegenständen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen

(1) Für die Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, sowie für Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten § 33 Abs. 2 bis 4, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 94 Abs. 1 und 2, §§ 95 bis 97, § 98 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4, § 102, § 103 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 104, § 105 Abs. 2 und 3 sowie §§ 106 bis 110 der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Beschlagnahmen und Durchsuchungen ordnet das Verwaltungsgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde an; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Disziplinarbehörde die Anordnung treffen; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Disziplinarbehörde führt die Maßnahmen durch; § 60 Abs. 4 des Polizeigesetzes findet Anwendung.

(3) Durch die Absätze 1 und 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 18

Niederschriften

(1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Niederschriften zu erstellen. § 168 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Fertigung eines Aktenvermerks.

(2) Der Beamte erhält Abschriften der Niederschriften und wird über die Einholung oder Beiziehung unterrichtet, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden. §§ 45 und 46 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere die Vorlage von Personalakten sowie Auskünfte hieraus, an eine mit dem Verfahren befassete Stelle ist zulässig, wenn besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen nicht entgegenstehen und die Übermittlung unter Berücksichtigung der Belange des Beamten, anderer Betroffener und der übermittelnden Stelle zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine mit dem Verfahren befassete Stelle an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten, zur Ausübung der Dienstaufsicht oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten und anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 20

Abschließende Anhörung

Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 37 Abs. 2 eingestellt werden soll.

3. Abschnitt

Vorläufige Maßnahmen

§ 21

Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung

Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde dem Beamten vorläufig eine in Bezug

auf sein Amt geringerwertige Tätigkeit übertragen, wenn er voraussichtlich zurückgestuft wird und eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Die Tätigkeit hat mindestens dem Amt zu entsprechen, in das der Beamte voraussichtlich zurückgestuft wird. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt

(1) Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde den Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. er voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt wird oder
2. andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die Enthebung im Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Disziplinarmaßnahme verhältnismäßig ist.

§§ 78 und 144 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Wird der Beamte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorläufig des Dienstes enthoben, kann die Disziplinarbehörde verfügen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Bezüge einbehalten werden.

(3) Wird dem Ruhestandsbeamten voraussichtlich das Ruhegehalt aberkannt, kann die Disziplinarbehörde ab Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen, dass bis zu 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts einbehalten werden.

§ 23

Form, Rechtswirkungen

(1) Verfügungen über vorläufige Maßnahmen sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten oder Ruhestandsbeamten zuzustellen. Vorläufige, nicht amtgemäße Verwendung und vorläufige Dienstenthebung werden mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam und vollziehbar.

(2) Für die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen gilt § 31 Abs. 1 Satz 4 und 6, für die Einbehaltung von Ruhegehalt § 33 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Amtsbezogene Aufwandsentschädigungen entfallen, solange der Beamte des Dienstes enthoben ist.

(4) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der

nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet in dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(5) Die Disziplinarbehörde kann vorläufige Maßnahmen jederzeit ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben. Vorläufige Maßnahmen enden spätestens mit dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 24

Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

(1) Die nach § 22 Abs. 2 oder 3 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt worden ist,
2. in einem Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren nach § 36 Abs. 1 geendet hat und die Disziplinarbehörde feststellt, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Andernfalls sind die einbehaltenen Beträge nachzahlen. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die der Beamte während der vorläufigen Dienstenthebung aufgenommen hat, sind anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über solche Nebentätigkeiten und die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Die Vorschriften über die Ablieferungspflicht bleiben unberührt.

4. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 25

Arten

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße, bei Ehrenbeamten nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 sowie § 44 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 26

Bemessung

(1) Disziplinarmaßnahmen sind nach den Vorschriften der §§ 27 bis 35 zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist zu berücksichtigen.

(2) Darf eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden, kann auch eine schärfere als die nach der Schwere des Dienstvergehens zulässige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

§ 27

Verweis

Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, eine ausdrücklich als Verweis bezeichnete, schriftliche Rüge erteilt werden.

§ 28

Geldbuße

(1) Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, auferlegt werden, einen bestimmten Geldbetrag an den Dienstherrn zu zahlen (Geldbuße). Die Geldbuße darf die Höhe der monatlichen Bezüge, bei Ehrenbeamten die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung, bei Beamten, die keine monatlichen Bezüge erhalten, 500 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Geldbuße kann von den Bezügen oder dem Ruhegehalt abgezogen werden.

§ 29

Kürzung der Bezüge

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt, können, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, seine monatlichen Bezüge um höchstens 20 Prozent für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung der Bezüge). Bei der Bestimmung des Anteils sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten zu

berücksichtigen; jener kann für verschieden lange Zeiträume verschieden hoch festgesetzt werden. Die Kürzung erstreckt sich auf die Bezüge aus allen Ämtern, die der Beamte bei ihrem Beginn innehat. Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(2) Die Kürzung beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als festgesetzt. Tritt der Beamte später in den Ruhestand, wirkt die Kürzung mit dem festgesetzten Anteil und für den restlichen Zeitraum auf sein Ruhegehalt fort. Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Der Vollzug der Kürzung wird gehemmt, solange der Beamte ohne Bezüge beurlaubt ist. Er kann während seiner Beurlaubung jeweils den monatlichen Kürzungsbeitrag vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung verringert sich entsprechend.

(4) Für die Dauer der Kürzung ist eine Beförderung ausgeschlossen. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung und Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

§ 30

Zurückstufung

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, kann er, um zur Pflichterfüllung angehalten zu werden oder weil sein Verbleiben im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden (Zurückstufung). Mit der Zurückstufung verliert der Beamte auch den Anspruch auf die Bezüge aus dem bisherigen Amt und das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, verliert der Beamte alle Neben- und Ehrenämter, die er wegen des bisherigen Amtes oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hatte; die Genehmigungen derartiger Nebenbeschäftigungen erlöschen. Solange der Beamte nach Absatz 2 nicht befördert werden darf, gilt § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit befördert werden. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(3) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

§ 31

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Hat der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren, wird er aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Mit der Entfernung endet das Beamtenverhältnis. Der Beamte verliert auch den Anspruch auf Bezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Die Entfernung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung innehat. Der Beamte verliert auch die Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die Entfernung wegen eines Dienstvergehens in dem früheren Dienstverhältnis ausgesprochen wird. Wird die Entfernung nur wegen eines in einem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit ihm begangenen Dienstvergehens ausgesprochen, kann sie auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird der Beamte des Dienstes enthoben, ein Teil der monatlichen Bezüge wird einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 20 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 35 Prozent, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen. Wird bereits ein Teil der monatlichen Bezüge nach § 22 Abs. 2 einbehalten, soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge zu belassen. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung in den Ruhestand, wird ein Teil des Ruhegehalts einbehalten; die Höhe des Einbehalts bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4. Die Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam und vollziehbar. Für Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge gilt § 24 entsprechend. Verfallen die einbehaltenen Beträge, hat der Beamte auch die seit der Zustellung gezahlten Beträge zu erstatten, soweit diese den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen haben.

(3) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, kann nur in besonders

begründeten Ausnahmefällen wieder zum Beamten ernannt werden. Die Ernennung ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung zulässig.

§ 32

Kürzung des Ruhegehalts

Hat der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen, kann, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, sein monatliches Ruhegehalt um höchstens ein Fünftel für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung des Ruhegehalts). Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, darf die Disziplinarmaßnahme auch ausgesprochen werden, um Beamte und Ruhestandsbeamte angemessen gleich zu behandeln. Die Kürzung erstreckt sich auf das Ruhegehalt aus allen Ämtern, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 33

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Hat der Ruhestandsbeamte ein schweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums so zu beeinträchtigen, dass dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, wird ihm das Ruhegehalt aberkannt. Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, wird dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt auch aberkannt, wenn er als Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Mit der Aberkennung verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden. Die Aberkennung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 31 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird ein Teil des monatlichen Ruhegehalts einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 10 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 20 Prozent, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen. Wird bereits ein Teil des monatlichen Ruhegehalts nach § 22 Abs. 3 einbehalten soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil des monatlichen Ruhegehalts zu be-

lassen. Die Einbehaltung wird mit Ablauf des Monats der Zustellung der Verfügung wirksam und vollziehbar. Für Verfall und Nachzahlung des einbehaltenen Ruhegehalts gilt § 24 entsprechend. Verfällt das einbehaltene Ruhegehalt, hat der Beamte auch das seit der Zustellung gezahlte Ruhegehalt zu erstatten, soweit dieses den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen hat.

(3) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 34

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen den Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme unanfechtbar verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht,
2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren auf Grund einer Prüfung des Sachverhalts rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen dieses Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden. Dies gilt nicht, soweit der Sachverhalt eine Handlung umfasst, die ein Dienstvergehen darstellt, aber den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift nicht erfüllt.

§ 35

Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs

(1) Ein Verweis darf zwei, eine Geldbuße drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts fünf und eine Zurückstufung sieben Jahre nach der Vollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Fristen werden unterbrochen, wenn das Disziplinarverfahren eingeleitet, ausgedehnt oder vorläufig nicht eingeleitet wird oder Ermittlungen gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes angeordnet oder ausgedehnt werden und dies jeweils aktenkundig gemacht wird.

(3) Die Fristen sind gehemmt, solange das Verfahren vorläufig nicht eingeleitet oder ausgesetzt und dies jeweils aktenkundig gemacht ist. Die Fristen sind auch gehemmt, solange der Personalrat beim Erlass der Disziplinarverfügung mitwirkt, wegen desselben Sachverhalts

ein Straf- oder Bußgeldverfahren geführt wird oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis rechtshängig ist.

5. Abschnitt

Abschluss

§ 36

Beendigung

(1) Das Verfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte oder Ruhestandsbeamte gestorben ist,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung unanfechtbar beendet ist oder
3. der Ruhestandsbeamte seine Rechte nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes unanfechtbar verloren hat.

(2) Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Über die Kosten ist zu entscheiden, wenn dies beantragt wird oder sonst geboten ist.

§ 37

Einstellung

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, aber eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint,
3. eine Disziplinarmaßnahme nach § 34 oder § 35 nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Verfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Hat das Verfahren ein leichtes oder mittelschweres Dienstvergehen zum Gegenstand und ist das Verschulden des Beamten gering, kann die Disziplinarbehörde mit Zustimmung des Beamten das Verfahren befristet aussetzen und diesem auferlegen, bis zum Ablauf der Frist

1. zur Wiedergutmachung des durch die Handlung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder des Dienstherrn zu zahlen.

Es können mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden. Die Auflage muss geeignet sein, den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten auferlegt oder geändert werden. Sie ist nicht vollstreckbar. Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt, ist das Verfahren un-

verzüglich wieder aufzunehmen; Leistungen, die zur Erfüllung der Auflage erbracht wurden, werden nicht erstattet. Wird die Auflage fristgerecht erfüllt, stellt die Disziplinarbehörde das Verfahren ein.

(3) Ist das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung nicht abgeschlossen, kann der Beamte bei dem Verwaltungsgericht beantragen, eine Frist zum Abschluss des Verfahrens zu bestimmen. Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der das Verfahren abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Wird das Verfahren innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, stellt die Disziplinarbehörde es ein.

(4) Die Einstellungsverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen werden soll, ist die Aufhebung einer Einstellungsverfügung nach Absatz 2 oder 3 nur nach § 40 Abs. 2 zulässig.

§ 38

Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. Eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 darf nur ausgesprochen werden, wenn

1. die höhere Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat,
2. bei Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern die Disziplinarverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist; § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Die Disziplinarverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. In der Begründung sind der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten, der Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel darzustellen, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Auf die bindenden Feststellungen eines Urteils oder einer Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann verwiesen werden.

§ 39

Kosten

(1) Die durch das Verfahren entstandenen Kosten werden dem Dienstherrn, dem Beamten und dem Rechtsträger einer Behörde, die nicht Behörde des Dienstherrn ist, aber in dem Verfahren Aufgaben der Disziplinarbehörden

wahrgenommen hat, nach den folgenden Vorschriften erstattet.

(2) Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, trägt der Beamte die Kosten des Verfahrens. Beruht die Maßnahme nur auf einzelnen der ihm zur Last gelegten Handlungen, können die Kosten zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn verhältnismäßig geteilt werden.

(3) Wird das Verfahren auf sonstige Weise abgeschlossen, trägt der Dienstherr die Kosten. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, können die Kosten dem Beamten ganz oder anteilig auferlegt werden.

(4) Kosten, die durch das Verschulden des Dienstherrn, des Beamten oder des Rechtsträgers nach Absatz 1 entstanden sind, hat jeweils dieser zu tragen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(5) Kosten sind die Auslagen des Dienstherrn, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Beamten sowie die Auslagen des Rechtsträgers nach Absatz 1. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten bedient, sind dessen gesetzliche Gebühren und Auslagen erstattungsfähig.

(6) Die Kosten setzt die Disziplinarbehörde fest, welche die Kostenentscheidung erlassen hat. Die dem Beamten zu erstattenden Kosten werden auf Antrag festgesetzt.

(7) Die gegen den Beamten festgesetzten Kosten können von den Bezügen, dem Ruhegehalt und nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

§ 40

Aufhebung der Abschlussverfügung

(1) Auf die Aufhebung einer Einstellungsverfügung, einer Disziplinarverfügung oder einer Kostenentscheidung (Abschlussverfügung) finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Aufhebung von Verwaltungsakten Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Eine Abschlussverfügung kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, wenn nachträglich

1. ein Urteil nach § 14 Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verfügung beruht, wesentlich abweichen,
2. der Beamte glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Verfahren nicht festgestellt werden können, oder
3. die Disziplinarbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, nach denen der Beamte wegen der Handlung, die Ge-

gegenstand des Verfahrens war, allein oder zusammen mit anderen Handlungen voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt werden wird.

(3) Auf Antrag des Beamten sind die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Verfahren einzustellen, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 34 eintreten und danach die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre. § 51 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Für die Ablehnung des Antrags gelten § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 39 entsprechend.

(4) Die Aufhebung einer Abschlussverfügung ist längstens bis zum Eintritt eines Verwertungsverbots (§ 42) zulässig. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen oder nach Art oder Höhe verschärft werden soll, ist die Aufhebung nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Verfügung zulässig; dies gilt nicht für eine Aufhebung nach Absatz 2.

§ 41

Ausschluss der Disziplinarbefugnis

Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens waren, können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein. Dies gilt nicht für Rechte aus früheren Dienstverhältnissen, auf die sich die Abschlussverfügung nicht erstreckt.

§ 42

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei, eine Geldbuße nach drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts nach fünf und eine Zurückstufung nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt als nicht von der Disziplinarmaßnahme betroffen.

(2) Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts noch nicht vollzogen oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Für Disziplinarverfahren, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, tritt ein Verwertungsverbot zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens ein.

(4) Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang sind auf Grund des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des

Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die Entfernungsabsicht mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt die Zustimmung als erteilt. Der Tenor einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleibt stets in der Personalakte. Das Verwertungsverbot ist bei den in der Personalakte verbleibenden Eintragungen zu vermerken.

Teil 4

Begnadigung

§ 43

(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Angelegenheiten nach diesem Gesetz zu. Soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, kann er dieses Recht mit Zustimmung der Landesregierung auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 68 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einer förmlichen Untersuchung nach § 123 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung“ durch die Worte „von Ermittlungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Worte „aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt“ durch die Worte „aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt“ ersetzt.
3. § 34 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ durch die Worte „des Landesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme“ durch die Worte „mindestens einer Kürzung der Bezüge“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 41 bis 43“ durch die Angabe „§§ 41, 42 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 3 sowie Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte oder“.
- b) Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Nach dem bisherigen Satz werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Die Entlassung nach Satz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, nachdem die für die Entlassung zuständige Behörde Ermittlungen durchgeführt hat; § 8 Abs. 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 3, § 12, §§ 15 bis 18, §§ 22 bis 24 und § 39 des Landesdisziplinalgesetzes gelten entsprechend. Die Entlassung nach Satz 1 Nr. 3 ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.“
6. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Für die Entlassung wegen eines Dienstvergehens gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 69 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
8. In § 78 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das förmliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „ein Disziplinarverfahren“ ersetzt.
9. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bei einem sonstigen früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft gegen § 79 oder gegen § 89 verstößt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. In § 113 e Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „§ 118 der Landesdisziplinarordnung“ durch die Worte „§ 42 des Landesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
11. In § 113 f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 11 der Landesdisziplinarordnung“ durch die Worte „§ 31 des Landesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

12. § 123 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. wenn es im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt oder gegen es im Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Bezüge unanfechtbar ausgesprochen worden ist“.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung, soweit der Beschäftigte für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Landesdisziplinalgesetz abgeordnet wird.“

2. In § 80 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 72 Abs. 4, 5 und 8 findet keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.“

2. § 128 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit entscheidet das Verwaltungsgericht auf Antrag der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde verfährt entsprechend den Verfahrensvorschriften im Zweiten Abschnitt des Dritten Teils des Landesdisziplinargesetzes. Die dem Bürgermeister erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Gemeinde.“

Artikel 5

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verbandsversammlung kann in der Verbandssatzung bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung Dienstvorgesetzter der übrigen Verbandsbediensteten ist. Die Aufgaben der obersten und höheren Disziplinarbehörde bleiben dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats wahr. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 7

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Ge-

setzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Februar 1975 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386), wird wie folgt geändert:

Artikel 6 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Mitglieder des Vorstands der Datenzentrale, die Beamte sind, und für den Beamten, dem die Aufgaben nach Absatz 4 übertragen wurden, nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle der Vorsitzende des Verwaltungsrats, die Aufgaben der Disziplinarbehörden das Innenministerium wahr.“

Artikel 10

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

§ 104 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird das Wort „Ruhegeldgehalts“ durch das Wort „Ruhegehalts“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.
 - b) Im neuen Satz 4 werden die Worte „Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts“ durch die Worte „untere Disziplinarbehörde“ ersetzt.
2. § 44 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 dürfen abweichend von § 35 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes ein Verweis vier und eine Geldbuße fünf Jahre nach der Vollendung des Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.“

Artikel 13

Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes

Das Universitätsklinikum-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625) wird wie folgt geändert:

- § 11 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 werden die Worte „die in der Landesdisziplinarordnung festgelegten Befugnisse des Dienstvorgesetzten“ durch die Worte „der unteren Disziplinarbehörde“ ersetzt.
 2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Beamten des Universitätsklinikums nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben der obersten und der höheren Disziplinarbehörde wahr.“

Artikel 14

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 579), wird wie folgt geändert:

In § 72 werden nach dem Wort „Landesdisziplinarordnung“ die Worte „in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522),“ eingefügt.

Artikel 15

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Gerichtsverfassung

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 2 Oberste Dienstaufsichtsbehörde
- § 3 Vertrauensleute
- § 4 Normenkontrollverfahren
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug
- § 6 Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof

2. Abschnitt – Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

- § 7 Disziplinarkammern
- § 8 Disziplinarsenat
- § 9 Beamtenbeisitzer
- § 10 Bestellung der Beamtenbeisitzer
- § 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 12 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 13 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 14 Zuständigkeit

Teil 2 Verfahren, Rechtsmittel, Kosten

1. Abschnitt – Vorverfahren

- § 15 Ausschluss des Vorverfahrens
- § 16 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle
- § 17 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde und eines Zweck- oder Schulverbands

§ 18 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten
in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten

2. Abschnitt – Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel
und Kosten in Angelegenheiten nach
dem Landesdisziplinalgesetz

§ 19 Beweisaufnahme

§ 20 Vergleich

§ 21 Entscheidung über die Klage gegen die Ab-
schlussverfügung

§ 22 Kosten

Anlage (zu § 22)

Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Lan-
desdisziplinalgesetz

Teil 1

Gerichtsverfassung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Aufbau der allgemeinen
Verwaltungsgerichtsbarkeit*

(1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung
„Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg“. Es hat
seinen Sitz in Mannheim.

(2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

der Regierungsbezirk Stuttgart für das „Verwaltungsge-
richt Stuttgart“ mit dem Sitz in Stuttgart,

der Regierungsbezirk Karlsruhe für das „Verwaltungsge-
richt Karlsruhe“ mit dem Sitz in Karlsruhe,

der Regierungsbezirk Freiburg für das „Verwaltungsge-
richt Freiburg“ mit dem Sitz in Freiburg,

der Regierungsbezirk Tübingen für das „Verwaltungsge-
richt Sigmaringen“ mit dem Sitz in Sigmaringen.

(3) Die Zahl der Senate des Verwaltungsgerichtshofs
und der Kammern der Verwaltungsgerichte bestimmt
das Justizministerium.

§ 2

Oberste Dienstaufsichtsbehörde

Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der
Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Justizministerium.

§ 3

Vertrauensleute

Für die Vertrauensleute im Sinne des § 26 Abs. 2 der
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und deren Stell-
vertreter gelten § 20 Satz 2 sowie §§ 24 und 25 VwGO
entsprechend.

§ 4

Normenkontrollverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Beset-
zung von fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbar-
keit über die Gültigkeit von Satzungen und Rechtsver-
ordnungen der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Art
sowie von anderen im Range unter dem Landesgesetz
stehenden Rechtsvorschriften.

§ 5

*Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs
im ersten Rechtszug*

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet
der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug auch
über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen betreffen.

§ 6

Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof

Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht
aus dem Präsidenten und sechs Richtern. In den Fällen
des § 11 Abs. 2 VwGO entsendet jeder beteiligte Senat,
in den Fällen des § 11 Abs. 4 VwGO der erkennende
Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den
Sitzungen des Großen Senats. Satz 2 gilt nicht, wenn der
beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein
ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.

2. Abschnitt

Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

§ 7

Disziplinarkammern

(1) Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern für
Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz (Dis-
ziplinarkammern) gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung
von zwei Richtern und einem Beamtenbeisitzer als
ehrenamtlichem Richter; der Beamtenbeisitzer soll dem
Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beam-

ten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei der Übertragung auf den Einzelrichter wirkt der Beamtenbeisitzer nicht mit. Bei sonstigen Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden. Über einen Antrag nach § 80 oder § 123 VwGO oder auf Prozesskostenhilfe entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung nach Satz 1; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(3) In dem Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 des Landesdisziplingesetzes (LDG) ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

§ 8

Disziplinarsenat

(1) Beim Verwaltungsgerichtshof wird ein Senat für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplingesetz (Disziplinarsenat) gebildet.

(2) Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern; einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit.

§ 9

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LDG sein und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben.

(2) §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 22 bis 29 VwGO finden auf die Beamtenbeisitzer keine Anwendung.

§ 10

Bestellung der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer werden vom Justizministerium auf fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung zulässig. Wird während der Amtszeit die Bestellung eines neuen Beamtenbeisitzers erforderlich, so wird dieser nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen sowie die Spitzenorganisationen der

Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten im Land sowie die kommunalen Landesverbände können Vorschläge für die zu bestellenden Beamtenbeisitzer unterbreiten.

§ 11

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten nichtrichterlich mitgewirkt hat, als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem seiner Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 12

Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt,
2. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen,
3. die vorläufige Dienstenthebung angeordnet oder
4. eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist,

darf für die Dauer des Verfahrens oder der Maßnahme zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.

§ 13

Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 28 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist,
3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt wird,
4. das Beamtenverhältnis endet oder
5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 9 Abs. 1 bei seiner Bestellung nicht vorliegen.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 VwGO entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit

Die Aufgaben der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz nehmen die Disziplinarkammern und der Disziplinarsenat wahr.

Teil 2

Verfahren, Rechtsmittel, Kosten

1. Abschnitt

Vorverfahren

§ 15

Ausschluss des Vorverfahrens

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht,

1. soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt,
2. für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und
3. vor den Klagen von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung.

§ 16

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle

Nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle nach § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) die unterste nach § 73 PolG zur Fachaufsicht zuständige allgemeine Polizeibehörde. Im Übrigen entscheidet das Regierungspräsidium über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer ihm nachgeordneten Polizeidienststelle.

§ 17

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde und eines Zweck- oder Schulverbands

(1) Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde, die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, erlässt in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Angelegenheiten) das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(2) Für den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Zweck- oder Schulverbands, der der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von Wasser- und Bodenverbänden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

§ 19

Beweisaufnahme

(1) §§ 48, 50, 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 52 bis 57, 68, 69, 70 Abs. 1 Satz 1, § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Abs. 2, §§ 68, 69 sowie §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 Satz 1 und § 406 f der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie

Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten als erteilt; sie kann unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 oder 3 des Landesbeamtengesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

§ 20

Vergleich

Der Abschluss eines Vergleichs, der den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens zum Gegenstand hat, bedarf der Zustimmung des Gerichts. In den Fällen des § 106 Satz 2 VwGO gilt die Zustimmung als erteilt. Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens darf ein solcher Vergleich nicht geschlossen werden.

§ 21

Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung

Soweit die Abschlussverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Verfügung auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Verfügung auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Beamten ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt ist. Die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes über die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung. Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt. Auf eine Abschlussverfügung, die nach Satz 2 aufrechterhalten oder geändert wurde, findet § 40 LDG Anwendung.

§ 22

Kosten

Es werden Gerichtsgebühren nur nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen finden die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Anlage
(zu § 22)

Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

Gliederung

Hauptabschnitt 1	Prozessverfahren
Abschnitt 1	Erster Rechtszug
Abschnitt 2	Zulassung und Durchführung der Berufung
Hauptabschnitt 2	Vorläufiger Rechtsschutz
Abschnitt 1	Verwaltungsgericht sowie Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache
Abschnitt 2	Beschwerde
Hauptabschnitt 3	Besondere Verfahren
Hauptabschnitt 4	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
Hauptabschnitt 5	Sonstige Beschwerden
Hauptabschnitt 6	Besondere Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 1		
Prozessverfahren		
<i>Vorbemerkung 1:</i> Die Gerichtsgebühren bemessen sich für beide Rechtszüge nach der zu Grunde liegenden Maßnahme.		
Abschnitt 1		
Erster Rechtszug		
	Verfahren über die Klage in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, durch die eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden ist	
110	– Verweis	60,00 EUR
111	– Geldbuße	120,00 EUR
112	– Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts	180,00 EUR
113	– Zurückstufung	240,00 EUR
114	– Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts	360,00 EUR
115	Verfahren über die Klage in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung angefochten wird, oder in Bezug auf eine sonstige Abschlussverfügung	60,00 EUR
116	Verfahren über die Klage in Bezug auf eine vorläufige Maßnahme	180,00 EUR
117	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme der Klage	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder	
	2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,	
	3. gerichtlichen Vergleich oder	
	4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 110 bis 116 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Abschnitt 2		
Zulassung und Durchführung der Berufung		
120	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
121	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	0,5
	Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	
122	Verfahren im Allgemeinen	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
123	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 122 ermäßigt sich auf</p> <p>Erläuterung: Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	0,5
124	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 123 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 122 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) und für die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 5 bis 8 VwGO).		
(2) Die Gerichtsgebühren bemessen sich für beide Rechtszüge nach der zu Grunde liegenden Maßnahme.		
(3) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Abschnitt 1 Verwaltungsgericht sowie Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache		
	Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, durch die eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden ist	
210	– Verweis oder Geldbuße	60,00 EUR
211	– Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts	90,00 EUR
212	– Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts	120,00 EUR
213	Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung angefochten wird, oder in Bezug auf eine sonstige Abschlussverfügung	60,00 EUR
214	Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine vorläufige Maßnahme	90,00 EUR
215	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 210 bis 214 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Abschnitt 2 Beschwerde		
220	Verfahren über die Beschwerde	1,5
221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder anderweitige Erledigung:	
	Die Gebühr 220 ermäßigt sich auf	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 3 Besondere Verfahren		
300	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich eines Antrags auf Verlängerung der Frist (§ 37 Abs. 3 LDG)	60,00 EUR
301	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 300 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
302	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 169, 170 oder 172 der Verwaltungsgerichtsordnung	15,00 EUR
Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 152a VwGO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden		
500	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50,00 EUR
Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren		
600	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Streitgegenstands übersteigt Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe.	0,25
601	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits Abweichend von § 38 Satz 1 GKG beträgt die Gebühr 60 EUR. Abweichend von § 38 Satz 2 GKG kann die Gebühr bis auf 30 EUR ermäßigt werden.	wie vom Gericht bestimmt

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg**

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S.15) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der obersten und höheren Disziplinarbehörde nimmt der Verwaltungsrat wahr.“

2. Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 17**Änderung des Markscheidergesetzes**

Das Markscheidergesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt und es werden die Worte „gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt“ durch die Worte „ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt“ ersetzt.

Artikel 18**Gesetz über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

§ 1

Name, Sitz

Die durch das Landesversicherungsanstaltsgesetz vom 28. März 2000 (GBl. S. 361) errichtete Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg erhält den Namen „Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg“. Sie hat ihren Hauptsitz in Karlsruhe und einen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Beamte

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Über die Ernennung und Entlassung der Beamten beschließt der Vorstand.

(3) Dienstvorgesetzter und untere Disziplinarbehörde für den Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg und seinen Stellvertreter sowie im Falle des § 36 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Vorsitzende des Vorstandes. Dienstvorgesetzter und untere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist der Geschäftsführer, im Falle des § 36 Abs. 4 SGB IV der Vorsitzende der Geschäftsführung. Oberste und höhere Disziplinarbehörde für die Beamten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist der Vorstand.

§ 3

Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg nimmt der Geschäftsführer, im Falle des § 36 Abs. 4 SGB IV der Vorsitzende der Geschäftsführung die Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 4

Befreiung von Abgaben

Für die aus Anlass der Errichtung der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg und der Änderung ihres Namens in „Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg“ erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht erstattet.

§ 5

Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer den Vorsitz im Personalrat der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg führt. Besteht ein Gesamtpersonalrat, ist die Person, die dort den Vorsitz führt, das Mitglied. Die Personalvertretung, dem das Mitglied angehört, wählt mit einfacher Mehrheit eine Person, die das Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung bei Verhinderung vertritt.

Artikel 19**Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Zentren für Psychiatrie**

Das Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Beamten des Zentrums für Psychiatrie nehmen die Aufgaben

1. der obersten und höheren Disziplinarbehörde der Aufsichtsrat,
 2. der unteren Disziplinarbehörde der Dienstvorgesetzte nach Absatz 3
- wahr.“

Artikel 20**Änderung der Beamtenrechts-
zuständigkeitsverordnung**

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e werden die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ durch die Worte „dem Landesdisziplinargesetz“ ersetzt.
2. § 5 Nr. 2 Buchst. k erhält folgende Fassung:
„k) die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten nach dem Landesdisziplinargesetz,“.
3. § 11 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Klagen in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz wird das Land durch die Disziplinarbehörde vertreten, die das Verfahren führt oder die Abschlussverfügung erlassen hat.“
4. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten nach dem Landesdisziplinargesetz“.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidien sind höhere Disziplinarbehörde für die Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes in ihrem Geschäftsbereich.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsvorsitzenden der Hochschulen sind untere Disziplinarbehörde für die Hochschullehrer.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist untere Disziplinarbehörde der ihm nachgeordneten Beamten.

(2) Die Abteilung Bundesbau Baden-Württemberg der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist untere Disziplinarbehörde für die Beamten der Ämter für Bauaufgaben des Bundes.“

8. §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

Artikel 21**Änderung der Juristenausbildungs-
und Prüfungsordnung**

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2008 (GBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Disziplinarstrafe verhängt“ durch die Worte „Disziplinarmaßnahme ausgesprochen“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Jubiläumsgabenverordnung**

Die Jubiläumsgabenverordnung vom 5. Februar 2002 (GBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Worte „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ durch das Wort „Zurückstufung“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Berufsgerechtsverfahrens nach dem Architektengesetz**

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Berufsgerechtsverfahrens nach dem Architektengesetz in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 75 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 werden die Worte „einer Disziplinargerichtsbarkeit“ durch die Worte „einem Disziplinarrecht“ und das Wort „Dienstaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Disziplinarbehörde“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der ÖbV-Berufsordnung

Die ÖbV-Berufsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt und es werden die Worte „gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt“ durch die Worte „ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz vom 27. Juli 1955 (GBl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1968 (GBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Berufsgerichtsordnung)“ durch den Klammerzusatz „(Berufsgerichtsordnung Ärzte)“ ersetzt.
2. In der Überschrift und § 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Sozialministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „einer Disziplinargerichtsbarkeit“ durch die Worte „einem Disziplinarrecht“ und das Wort „Dienstaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Disziplinarbehörde“ ersetzt.
4. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Sozialministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 26

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Verfahren nach der Landesdisziplinarordnung werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Nach bisherigem

Recht getroffene Maßnahmen bleiben rechtswirksam.

(2) Es stehen gleich:

1. die Gehaltskürzung (§ 9 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Kürzung der Bezüge (§ 29 des Landesdisziplinargesetzes),
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Zurückstufung (§ 30 des Landesdisziplinargesetzes) und
3. die Entfernung aus dem Dienst (§ 11 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 31 des Landesdisziplinargesetzes).

(3) Förmliche Disziplinarverfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Beamte bereits zur Vernehmung nach § 55 der bisherigen Landesdisziplinarordnung geladen war, werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht fortgeführt. Statthaftigkeit, Frist und Form von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach der bisherigen Landesdisziplinarordnung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt oder sonst bekannt gegeben wurden, bestimmen sich nach bisherigem Recht; die Verfahren werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht geführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(4) Für Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bestimmen sich die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger sind. Die Entfernung und Vernichtung von Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang bestimmt sich nach bisherigem Recht.

(5) Wegen Dienstvergehen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgesprochen werden durfte, darf auch nach diesem Gesetz eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden.

(6) Die nach bisherigem Recht bestellten Beamtenbeisitzer bleiben bis zur nächsten regelmäßigen Bestellung im Amt.

(7) Auf Staatsanwälte und Notare mit Richteramtsbefähigung im Landesdienst findet die Landesdisziplinarordnung in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), weiterhin Anwendung. §§ 90 bis 98 des Landesrichtergesetzes bleiben unberührt.

Artikel 27**Inkrafttreten und Außerkrafttreten
von Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Landesdisziplinarordnung in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522),
2. das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 16. August 1994 (GBl. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252),
3. das Landesversicherungsanstaltsgesetz vom 28. März 2000 (GBl. S. 361),
4. das Gesetz zur Ausführung von § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 18).